



BADISCHE
SCHÜTZENJUGEND
JUGENDORDNUNG



01. Name und Mitgliedschaft

Die Badische Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. (BSV). Der BSV ist als Träger der freien Jugendhilfe sowie der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BSV und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des BSV.

Die Vereinsmitglieder der Schüler- bis einschließlich der Juniorenklassen (gem. DSB Sportordnung) aller Mitgliedsvereine des Badischen Sportschützenverbandes und die Mitarbeitenden im Jugendbereich bilden die Badische Schützenjugend.

In der Badischen Schützenjugend sind alle Personen gleichberechtigt. Alle in der Jugendordnung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter.

02. Aufgabenbereich

Die Badische Schützenjugend:

- ➔ ist die Interessenvertretung der Schützenjugenden auf Landes- und Bundesebene in sportlichen und allgemeinen Themen.
- ➔ möchte durch die Jugendarbeit, jungen Menschen in den Mitgliedvereinen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- ➔ hilft Brauchtum und Tradition des Schützenwesens zu erhalten und zu pflegen.
- ➔ möchte zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher anregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe auf nationaler und internationaler Ebene die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- ➔ unterstützt überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendbildung und Jugendpflege.
- ➔ zielt darauf ab in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen der Jugendarbeit weiter zu entwickeln und die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen.
- ➔ ist bestrebt jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

03. Grundsätze

Die Badische Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ist parteipolitisch neutral, und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u.a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.



Die Jugendorganisation des BSV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Die Badische Schützenjugend wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen.

Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Der Schutz der Umwelt wird als ständige Aufgabe betrachtet. Die Badische Schützenjugend setzt sich für einen in allen Belangen nachhaltigen Sport ein.

04. Organe

In allen Organen und Gremien wird eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter angestrebt.

Die Organe der Badische Schützenjugend sind:

- der Landesjugendtag (5)
- der Landesjugendausschuss (6)
- die Landesjugendleitung (7)
- das Landesjugendforum (8)

Zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe und weiterer Gremien können Einladungen elektronisch erfolgen. Der Versand von Protokollen erfolgt bei allen Organen und Gremien in elektronischer Form.

Alle Organe können als Präsenz-, Virtuell- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die virtuelle/hybride Versammlung erfolgt durch Autorisierung der Teilnehmenden in einer nur für sie zugänglichen Video- und/oder Telefonkonferenz. Über die Art der Versammlung entscheidet die Landesjugendleitung. Der Landesjugendtag ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als virtuelle/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.

Für bereits einberufene Sitzungen und Veranstaltungen, kann aus wichtigem Grund die Durchführungsform der Versammlung gewechselt werden.

Eine elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Sitzungen ist zulässig.

Die Organe sind stets beschlussfähig und fassen ihre Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit (Ausnahme Jugendordnungsänderungen) der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



Bei Personalunion besteht das Stimmrecht nur für eine Funktion.

Wahlen und Abstimmung erfolgen grundsätzlich offen. Die Gremien können jedoch im Einzelfall eine schriftliche Wahl oder Abstimmung beschließen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

05. Landesjugendtag

Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Badischen Schützenjugend und findet alle zwei Jahre statt.

Zum ordentlichen Landesjugendtag ist vom Landesjugendleiter oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter mindestens 21 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift und/oder durch aktuelle Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Delegierten haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- ➔ der Landesjugendleitung (7)
- ➔ eine Kreisjugendverantwortliche Person je Schützenkreis
- ➔ ein*e Kreisjugendsprecher*in je Schützenkreis
- ➔ den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Schützenkreisen

Die Kreise besitzen

- | | |
|-------------------|--|
| ➔ bis zu 100 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 1 Stimme. |
| ➔ von 101 bis 200 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 2 Stimmen. |
| ➔ ab 201 | gemeldeten jugendlichen Mitgliedern 3 Stimmen. |

Eine Stimmenhäufung sowie eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stichtag für die Festlegung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die Delegierten müssen von den jeweiligen Kreisverantwortlichen oder von der Kreisjugendleitung schriftlich (Post, Fax, Mail) vorab der Landesjugendleitung bzw. vor Ort benannt werden.

Anträge zum Landesjugendtag können von den Organen, den Kreisen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag schriftlich der Geschäftsstelle des BSV vorliegen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die Delegierten des Landesjugendtages. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Ein Antrag auf Änderung der Jugendordnung wird als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen.



Die Landesjugendleitung hat das Recht, jederzeit einen außerordentlichen Landesjugendtag einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, auf Antrag von mindestens sieben Schützenkreisen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendausschusses. Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage.

Über jeden Landesjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

05.1 Aufgaben des Landesjugendtages

- Genehmigung des Protokolls des letzten Landesjugendtages
- Entgegennahme der Berichte der Landesjugendleitung
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung der Landesjugendleitung
- Wahlen lt. Jugendordnung
- Änderung und Annahme der Jugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

05.2 Wahlen und Abstimmungen

Der/Die Landesjugendleiter*in und die stellvertretenden Landesjugendleiter*innen werden im zweijährigen turnusmäßigen Wechsel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Kandidierenden müssen volljährig sein.

Die drei Landesjugendsprecher*innen werden alle 2 Jahre gewählt. Sie sind alle gleich- und stimmberechtigt. Alle Geschlechter sollten vertreten sein. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Sprecher*innen der Schützenkreise werden alle 2 Jahre gewählt.

Gruppe I:

- Landesjugendleiter*in
- 2. stv. Landesjugendleiter*in
- 3 Landesjugendsprecher*innen
- 2 Sprecher*innen der Schützenkreise

Gruppe II:

- 1. stv. Landesjugendleiter*in
- 3. stv. Landesjugendleiter*in
- 3 Landesjugendsprecher*innen
- 2 Sprecher*innen der Schützenkreise



06. Landesjugendausschuss

Der Landesjugendausschuss ist das zweitoberste Organ der Badischen Schützenjugend. Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

Zu den Sitzungen des Landesjugendausschusses ist vom Landesjugendleiter mindestens 21 Tage vorher einzuladen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Landesjugendleiter als dessen Vorsitzender geleitet.

Die 11 stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme und setzen sich zusammen aus:

- Landesjugendleitung
- Landessportleiter*in
- Landesschulungsleiter*in (nur mit beratender Funktion)
- Leistungssportkoordinator*in (nur mit beratender Funktion)
- BSV-Geschäftsführung
- Sprecher*innen der Schützenkreise

Bei Verhinderung ist eine Stellvertretung teilnahme- und stimmberechtigt.

Der Landesjugendleiter hat das Recht, jederzeit einen Landesjugendausschuss einzuberufen.

Er ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 21 Tage.

Über die Sitzungen des Landesjugendausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und zeitnah den Mitgliedern zuzustellen.

06.1 Aufgaben des Landesjugendausschusses

Dem Landesjugendausschuss obliegt die:

- Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
- Beschlussfassung über Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich
- Beratung durch Referenten
- Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Bewältigung besonderer Aufgaben
- die Beratung der Landessport- und Landesschulungsleitung im Sinne effektiver Jugendarbeit
- Erstellung und Weiterentwicklung von Zuschussrichtlinien für Vereine und Kreise



07. Landesjugendleitung

Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Die Landesjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- ➔ dem*der Landesjugendleiter*in
- ➔ den stellvertretenden Landesjugendleiter*innen
- ➔ den Landesjugendsprecher*innen

Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig aus, so kann die verbleibende Landesjugendleitung für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Über die Sitzungen der Landesjugendleitung sind Niederschriften anzufertigen und zeitnah den Mitgliedern zuzustellen.

07.1 Aufgaben der Landesjugendleitung

Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSV sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

Zu den Aufgaben der Landesjugendleitung gehören, neben den in Punkt 02 genannten, insbesondere:

- ➔ Planung und Durchführung von Wettbewerben im Jugendbereich
- ➔ Unterstützung der Landessportleitung bei den Landesmeisterschaften im Jugendbereich
- ➔ Vertretung der Badischen Schützenjugend bei Sitzungen des DSB und anderen Sportorganisationen und Institutionen
- ➔ Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- ➔ Änderung der Ehrungsordnung – Rubrik Jugend
- ➔ Behandlung von Ehrungsanträgen im Jugendbereich (Ehrungskommission)
- ➔ Die Badische Schützenjugend zukunftsfähig und nachhaltig aufzustellen
- ➔ Verwendung der durch den BSV zugewiesenen Haushaltsmittel und die zur Verbandsjugendarbeit zweckgebundenen Gelder
- ➔ Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln/-zuschüssen
- ➔ Aufstellung und Überwachung des Haushalts
- ➔ Beschaffung von Finanzmitteln für die Arbeit der Badischen Schützenjugend
- ➔ Darstellung der Arbeit der Badischen Schützenjugend in der Öffentlichkeit
- ➔ Herausgabe und Verbreitung von Pressemitteilungen/Berichten

Die nähere Ausgestaltung und Verteilung der Aufgabengebiete obliegt der Landesjugendleitung.

Zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben kann die Landesjugendleitung Referenten berufen. Das Präsidium ist über die Berufung umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages, auf Weisung des Präsidiums oder sonstigen Gründen, welche die Fortführung der Tätigkeit verhindern.



08. Landesjugendforum

Tagungen des Landesjugendforums finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt.

Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:

- ➔ der Landesjugendleitung
- ➔ den Kreisjugendleitungen der Schützenkreise
- ➔ den ausgeschiedenen Landesjugendsprecher*innen (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
- ➔ den ausgeschiedenen Kreisjugendsprecher*innen der Schützenkreise (bis zum 27. vollendeten Lebensjahr)

08.1 Aufgaben

- ➔ Entwicklung und Umsetzung von Ideen für ein zeitgemäße und fortschrittliche Jugendarbeit
- ➔ Durchführung von Informationsveranstaltungen
- ➔ Mithilfe bei Maßnahmen der Landesjugendleitung

09. Verwaltung und Organisation

Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Verbandes Mittel eingestellt. Die Landesjugendleitung hat Anliegen und Forderungen der Jugend in den Gremien des Verbandes nachhaltig zu vertreten.

Der Landesjugendleitung stehen zur Bewältigung ihrer Aufgaben die Beschäftigten der Geschäftsstelle des BSV beratend und unterstützend bei. Der organisatorische Ablauf (Schriftverkehr, Abrechnungen u. a.) erfolgt über die Geschäftsstelle des BSV in Zusammenarbeit mit der Landesjugendleitung.

Die Satzung und die Ordnungen des Verbandes bleiben von der Jugendordnung unberührt.

10. Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur vom Landesjugendtag beschlossen und müssen durch den Gesamtvorstand genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

11. Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde in den Sitzungen des Landesjugendausschuss am 01.03.2002 und 27.09.2002 erstellt und beschlossen.

Durch den Gesamtvorstand am 17. November 2002 genehmigt.



- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2006, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 19.11.2006.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2008, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 22.03.2009.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2012, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 25.11.2012.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2014, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 22.11.2014.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2016, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 26.11.2016.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2018, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 24.11.2018.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2020, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 05.12.2020.
- ➔ Geändert am Landesjugendtag 2022, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 26.11.2022.
- ➔ Geändert am außerordentlichen Landesjugendtag 2023, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 26.11.2023.